

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

In Punkt 6 der Tagesordnung wird die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung wird durch die in Punkt 7 der Tagesordnung geregelte Möglichkeit des Erwerbs unter Einsatz von Derivaten ergänzt.

Der Einsatz von Put- oder Call-Optionen oder Terminkaufverträgen beim Erwerb eigener Aktien gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, einen Rückkauf zu optimieren. Er soll, wie schon die gesonderte Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals verdeutlicht, das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen, aber zugleich auch seine Einsatzmöglichkeiten erweitern. Die Laufzeit der Optionen muss dabei so gewählt werden, dass der Aktienwerb in Ausübung der Optionen spätestens bis zum Ende der Ermächtigung nach Punkt 6 der Tagesordnung, also am 2. Mai 2018 erfolgt. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dem Erwerb unter Einsatz von Derivaten dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung getragen wird.

Die Ermächtigung nutzt den gesetzlich zulässigen zeitlichen Rahmen von fünf Jahren, allerdings mit der Einschränkung, dass die Laufzeit der einzelnen Optionen und Terminkaufverträge 18 Monate nicht überschreiten darf. Damit wird sichergestellt, dass Verpflichtungen aus den einzelnen Options- und Terminkaufgeschäften zeitlich angemessen begrenzt werden.

Für die Veräußerung und Einziehung von Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Punkt 6 dieser Tagesordnung festgesetzten Regeln.

Darmstadt, im März 2013

Software AG

- Der Vorstand -



Karl-Heinz Streibich



Arnd Zinnhardt